

FD / Motion CVP-GLP-Fraktion vom 11. Juni 2019

## Verzicht auf die ergänzende Vermögenssteuer

Antrag der Regierung vom 20. August 2019

### Gutheissung.

#### Begründung:

Die Motion verlangt eine Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG). Die ergänzende Vermögenssteuer soll abgeschafft werden.

Landwirtschaftliche Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, unterliegen gemäss Art. 58 Abs. 1 StG der Besteuerung zum Ertragswert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass derartige Grundstücke Grundlage einer Erwerbstätigkeit bilden und ihr Wert demzufolge primär durch den entsprechenden Ertrag bestimmt wird. Die günstigere Ertragswertbesteuerung kann allerdings nur solange beansprucht werden, als die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung andauert. Wird das Grundstück dieser Nutzung entzogen oder verkauft und kommt kein Steueraufschub zum Tragen, wird die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem bisher erfassten Ertragswert über die ergänzende Vermögenssteuer für höchstens 20 Jahre nachbesteuert. Die Vorzugsbewertung zum Ertragswert ist demnach nicht endgültig, sondern nur aufgeschoben.

Die ergänzende Vermögenssteuer wird in Art. 59 bis 61 StG geregelt. Der Kanton St.Gallen hat damit von der Befugnis Gebrauch gemacht, die ihm das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14; abgekürzt StHG) verleiht. Dessen Art. 14 Abs. 2 Satz 2 stellt den Kantonen frei, ob sie im Fall der Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks oder bei dessen Veräusserung eine ergänzende Vermögenssteuer erheben wollen. Dementsprechend wäre eine Abschaffung dieser Nachsteuer harmonisierungsrechtlich zulässig.

Die in der Motion angeführten Gründe, die gegen eine Erhebung der ergänzenden Vermögenssteuer sprechen, treffen weitgehend zu. Die Besteuerung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken hat sich in den vergangenen Jahren in einer Weise verändert, die diese Steuer nicht mehr rechtfertigt oder hinfällig macht. Aus Vollzugssicht gilt es sodann zu erwähnen, dass die Erhebung aufwändig und komplex und im Verhältnis zur Anzahl von Fällen sowie Ergiebigkeit verwaltungsökonomisch fragwürdig ist. Teils sind Fälle, die eine ergänzende Vermögenssteuer auslösen, nur schwierig zu erkennen; eine lückenlose und damit einheitliche Besteuerung ist nicht immer sichergestellt. Aus all diesen Gründen erstaunt denn auch nicht, dass zahlreiche Kantone eine ergänzende Vermögenssteuer nicht (mehr) kennen. Von den Nachbarkantonen erheben nur Zürich und Appenzell Innerrhoden noch diese Steuer. Im Kanton Thurgau wurde sie per 1. Januar 2014 abgeschafft. Auch die Kantone Graubünden, Appenzell Ausserrhoden und Schwyz kennen die ergänzende Vermögenssteuer nicht.

In finanzieller Hinsicht wäre eine Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuern verkraftbar. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 waren die Einnahmen aus dieser Steuer (im Kontext der gesamten Einnahmen aus den Einkommens- und Vermögenssteuern) nur marginal. Sie betragen für Kanton und Gemeinde insgesamt jeweils weniger als Fr. 400'000.–.